

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 70 (1973)

Heft: 6

Artikel: Branntweinsteuern und Volksgesundheit

Autor: Muster, Eduard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839236>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verabschiedet. Darnach können Bankkredite, die für den subventionierten Wohnungsbau gewährt werden, von der Kreditbegrenzung befreit werden. Die Befreiung darf gesamthaft 200 Millionen Franken nicht übersteigen.

Die Gesuche sind für jedes einzelne Bauvorhaben dem Eidgenössischen Büro für Wohnungsbau einzureichen. Dieses unterbreitet sie alsdann der vom Bundesrat eingesetzten Arbeitsgruppe zur Behandlung von Finanzierungsschwierigkeiten im preisgünstigen Wohnungsbau. Die Befreiung von der Kreditbegrenzung erfolgt durch die Nationalbank auf Antrag der Finanzverwaltung und im Einvernehmen mit dem Delegierten für Wohnungsbau. gk

Branntweinsteuern und Volksgesundheit

Auf den 1. Januar 1973 hat der Bundesrat seinen viel beachteten Beschluß über die Erhöhung der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser in Kraft gesetzt. Angesichts der Zunahme des Branntweinkonsums in den letzten drei Jahren war er zu diesem Vorgehen verpflichtet, da er durch Artikel 32bis der Bundesverfassung gehalten wird, die Alkoholgesetzgebung so durchzuführen, daß der Konsum an Trinkbranntwein vermindert wird.

Um wieviel wird der Branntwein teurer?

Die fiskalische Belastung der gebrannten Wasser wird im Durchschnitt um 45% erhöht. Das Mißverständnis des Publikums, die Preise würden um 45% steigen, hat zu den Hamsterkäufen geführt. (Die Gewißheit, daß bei steigenden Lebenskosten und Realeinkommen eine Steuererhöhung unumgänglich sein wird, hat übrigens die Spirituosenhändler schon im letzten Jahr dazu bewogen, ihre Lager kräftig nachzufüllen!)

Fiskalische Belastung der gebrannten Wasser

	je Liter Branntwein		je Glas (25 ccm)	
	bisher	neu	bisher	neu
Whisky in Flaschen	12.40	18.40	— .31	— .46
Whisky, Cognac usw.	10.20	15.20	— .25,5	— .38
andere Importe	7.20	10.20	— .18	— .25,5
Kernobstbranntwein	5.20	7.60	— .13	— .19
Spezialitäten*	4.40	(6.20)	— .11	(— .15,5)

* Entsprechende Erhöhung (etwa 41%); Branntwein aus Kirschen, Zwetschgen, Enzian, Traubenresten usw. kann erst nach Anhören der Fachleute und interessierten Kreise stärker besteuert werden; am 10. Januar haben diese Stellung genommen.

Ein Beispiel: Die Originalflasche Whisky wird mit etwa Fr. 4.50 Steuern zusätzlich belastet. Der Präsident des Schweizerischen Spirituosenhändlerverbandes hat an einem Gespräch am Radio die Meinung vertreten, daß eine Flasche Whisky um etwa Fr. 8.— bis 12.— teurer verkauft werden müsse, da natürlich der Zwischenhandel seine Gewinne auch mit den auf der Ware liegenden Steuern mache.

Wie wirken Steuererhöhungen?

Bei jedem Kaufentscheid wägt der Kunde (meistens unbewußt) ab, in welchem Verhältnis der Preis der Ware, die er zu erwerben gedenkt, zum Nutzen steht, den sie ihm einbringen wird. (Der «Nutzen» ist durchaus subjektiv zu verstehen und dementsprechend von Person zu Person verschieden.) Je günstiger dem Käufer das Verhältnis erscheint und je mehr Mittel ihm zur Verfügung stehen, desto eher wird er den Kauf tätigen. Ist aber das Verhältnis zwischen Nutzen und Preis ungünstig und stehen ihm nur eingeschränkte Mittel zur Verfügung, so wird er auf den Kauf verzichten. Der Preis, der durch eine Steuererhöhung beeinflußt wird, stellt also *eines* der Entscheidungskriterien dar.

Auf die alkoholischen Getränke bezogen, zeigt diese Grundregel, daß Steuererhöhungen für den süchtigen Alkoholiker bedeutungslos sind, da dieser dem Alkohol einen so großen Nutzen zuspricht, daß er ihn um jeden Preis erwerben will. Wem unbeschränkte Mengen Geld zur Verfügung stehen, wird ebenfalls nicht beeinflußt, da Preise für ihn sowieso keine Rolle spielen.

Auf das Kaufverhalten des Durchschnittsschweizers jedoch haben Preiserhöhungen sicherlich einen Einfluß. Wenn behauptet wird, solche hätten, langfristig gesehen, noch nie zu einem Konsumrückgang geführt, so stimmt dies nur insofern, als Steuererhöhungen selten hoch genug sind, um das Verhältnis zwischen Preis, Nutzen und Einkommen richtig zu beeinflussen. Steuererhöhungen müßten, sollte die Inflation weiter gehen, inskünftig in rascheren Abständen — die letzte datiert vom 1. Januar 1969 — und mit höheren Ansätzen erfolgen.

Wird mehr Branntwein getrunken?

Hin und wieder — u. a. auch in einer Radiosendung — wird behauptet, es werde heute gar nicht mehr Branntwein getrunken als früher, also seien Gegenmaßnahmen völlig überflüssig. In der Tat wurden im ersten Drittel unseres Jahrhunderts im Jahresdurchschnitt je Einwohner immer ungefähr 6,4 Liter gebrannte Wasser konsumiert. Nach Erlass der revidierten Alkoholordnung sank der Verbrauch sehr rasch auf 2,88 Liter (1933/38) und infolge der kriegsbedingten besseren brennfreien Ausnützung der Rohstoffe auf 2,31 Liter (1939/44). Im ersten Nachkriegsjahrzehnt blieb der Konsum stabil auf 3,02 Liter (1945/55). In den letzten 15 Jahren ist der Verbrauch um mehr als 50% auf 4,71 Liter (1966/70) angestiegen. Wenn der Branntweinkonsum tatsächlich zurzeit auch niedriger ist als in den zwanziger Jahren, so darf nicht vergessen werden, daß in unserer sowohl in Beruf wie Freizeit stark mechanisierten und motorisierten Zeit ein so hoher Alkoholkonsum sozial bedeutend schwerere Auswirkungen hat.

Wer verursacht den Alkoholismus?

Vom volksgesundheitlichen Standpunkt aus ist deshalb eine Verminderung des Alkoholkonsums dringend notwendig. Das Ansteigen des Alkoholismus seit Kriegsende ist vom Ansteigen der alkoholbedingten Schäden (Alkoholunfälle, chronischer Alkoholismus, durch Alkoholmißbrauch verschlimmerte Krankheiten usw.) begleitet¹. Ein Sinken des Durchschnittskonsums könnte diese unerwünschten Folgen eindämmen.

¹ Zahlen zum Alkoholproblem und anderen Suchtgefahren, Schweizerische Zentralstelle gegen den Alkoholismus, Lausanne.

Am gesamten Alkoholkonsum (umgerechnet in reinen Alkohol) sind die gebrannten Wasser zurzeit mit 18% beteiligt. (Unter der alten Ordnung: 21,5%. In den Jahren 1933/38 waren es jedoch nur 11,2%). Der Branntweinkonsum hat also seither stärker zugenommen als der gesamte Alkoholkonsum.

Es ist zutreffend, daß der Branntwein nicht das einzige Getränk ist, das von Alkoholikern oder von Automobilisten, die es nicht lassen können, getrunken wird. Es ist dies aber kein Grund, auf die fiskalische Belastung der Spirituosen zu verzichten. Es muß im Gegenteil auch eine analoge Steuer auf Bier und Wein ins Auge gefaßt werden.

Was noch fehlt

Von Maßnahmen auf dem Gebiete der Steuern ist natürlich kein Wunder zu erwarten — ebenso falsch wäre allerdings die Behauptung, die Frage des Alkoholmißbrauchs ließe sich ausschließlich auf dem Wege der Aufklärung lösen. Aufklärung und Erziehung der Jugend, staatliche Maßnahmen (Steuern, Reklame- und Verkaufseinschränkungen) sowie Verhinderung von schlechten, alkoholismusfördernden sozialen Verhältnissen müssen sich ergänzen. Aufklärung allein wäre machtlos gegen ein mit großem Werberummel vorgetragenes Riesenangebot billiger Alkoholika; Steuern allein wären unwirksam ohne Wissen um das Wesen von Alkohol, Alkoholisierung und Alkoholismus.

Eduard Muster

Vergeblicher Kampf gegen die Verwahrung

Eingeschränktes Ermessen des Richters

cmr. Die Berufung des 50 Jahre alten Werkzeugmachers/Vertreters richtete sich einzig gegen die Verwahrung, die das *Bezirksgericht Zürich* angeordnet hatte. Dieses hatte den Angeklagten schuldig befunden des wiederholten Betruges im Gesamtbetrag von rund 2600 Franken, der fortgesetzten *Veruntreuung* im Gesamtbetrag von annähernd 8200 Franken und der wiederholten *Zechprellerei* im Betrag von 219 Franken; das *Bezirksgericht* hatte die Strafe auf 2½ Jahre *Zuchthaus* angesetzt. Das *Zürcher Obergericht* bestätigte nicht nur diese Urteilspunkte, sondern ebenso die in diesem Fall umstrittene *Verwahrung*.

Von der *Strafdauer* her betrachtet, bedeutet die Verwahrung für den Angeklagten «nur» eine Verlängerung des Freiheitsentzuges um ein halbes Jahr. Denn der zum erstenmal verwahrte Gewohnheitsverbrecher kann nach 3 Jahren — sofern er dann mindestens zwei Drittel der Strafe verbüßt hat, was hier der Fall wäre — entlassen werden, und dem Verwahrten ist durch den revidierten Art. 42 des Strafgesetzbuches mit dem Marginale «Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern» die Möglichkeit eingeräumt worden, daß er nach 2 Jahren in den Genuß der *semi-liberté* kommen und außerhalb der Anstalt arbeiten kann. Doch was den Angeklagten schreckt, ist eine *zweite Verwahrung*, die ihn erwartet, wenn er rückfällig wird, und die in der *Regel mindestens 5 Jahre dauert*. Je weniger sich der Angeklagte gegen die Gefahr eines Rückfalls gefeit glaubt, um so mehr rennt er gegen die erste Verwahrung an. Die Zeit, in der er sich nach der ersten Verwahrung bewähren muß, erstreckt sich über 5 Jahre von der «endgültigen Entlassung» an. Im